

# **Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz**

Rechtsbereinigte Fassung, Stand vom 21. Juli 2011

Diese Fassung berücksichtigt:

- die Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 29. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2009, S. 988),
- die Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 12. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen 40/2010, S. 1783),
- die Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 37/2011, S. 1941).

In dieser Wahlordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung der Studentenschaft gilt für

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG,
2. die Wahlen der durch die Fachschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Studentenrat nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG.

### **§ 2 Zusammensetzung der Organe der Studentenschaft**

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz gliedert sich in folgende Fachschaften:
  1. Chemie,
  2. Physik,
  3. Mathematik,
  4. Maschinenbau,
  5. Elektrotechnik/Informationstechnik,
  6. Informatik,
  7. Wirtschaftswissenschaften.
  8. Philosophische Fakultät,
  9. Human- und Sozialwissenschaften.
- (2) Jedem Fachschaftsrat gehören 15 Vertreter an.
- (3) Dem Studentenrat gehören 32 von den Fachschaftsräten zu wählende Vertreter an, davon
  1. sechs aus der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
  2. sechs aus der Fachschaft Philosophische Fakultät,
  3. vier aus der Fachschaft Maschinenbau,
  4. drei aus der Fachschaft Informatik,
  5. drei aus der Fachschaft Elektrotechnik/Informationstechnik,

6. vier aus der Fachschaft Human- und Sozialwissenschaften,
7. zwei aus der Fachschaft Mathematik,
8. zwei aus der Fachschaft Chemie,
9. zwei aus der Fachschaft Physik.

### **§ 3**

#### **Amtszeiten**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte und des Studentenrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die reguläre Amtszeit für alle Gewählten beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Hiervon abweichend beginnt für alle erstmalig nach Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten Vertreter der Organe der Studentenschaft die Amtszeit mit der Konstituierung des jeweiligen Organs. Alle Gewählten führen ihre Geschäfte über das Ende der Amtszeit hinaus bis zum Beginn der regulären Amtszeit nach Satz 1 weiter.
- (3) Die Fachschaftsräte und der Studentenrat sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn nicht alle Vertreter nach § 2 Abs. 2 und 3 gewählt worden sind.
- (4) Endet die Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes vorzeitig, findet keine Ergänzungswahl statt. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Studentenrates vorzeitig und ist kein Ersatzvertreter aus der betroffenen Fachschaft vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt, wenn der betroffene Fachschaftsrat dies beantragt.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit eines bisherigen Organs der Studentenschaft die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Organs weiter.

### **§ 4**

#### **Zeitlicher Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 sollen zeitgleich mit den in § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz genannten Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlen nach § 1 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die Sitzungen der entsprechenden Organe zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahlen folgenden Semesters stattfinden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalig nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung stattfindenden Wahlen.

### **§ 5**

#### **Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer sein.
- (2) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (3) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden durch den Studentenrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (4) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

- (5) Der Wahlausschuss wird vom Studentenrat bestellt. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie fünf Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (6) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Studentenschaft übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (7) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag geladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Der Wahlleiter bestellt zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer und Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehen. Die Mitglieder der Studentenschaft sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 6**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 2 Abs. 1 in Fachschaften unterteilt. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten enthalten. Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 2 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) Am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung an dem vom Wahlausschuss bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (5) Ist eine Erinnerung nach Absatz 3 oder 4 begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen.

- (7) Für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 2 wird kein Wählerverzeichnis erstellt.

## **§ 7**

### **Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 17 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

## **§ 8**

### **Wahniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Wahniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Fristen gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 10, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

## **Abschnitt II**

### **Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Studentenschaft**

## **§ 9**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Alle Mitglieder einer Fachschaft wählen in freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1). Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Organen ist anzustreben.
- (2) Die Vertreter im Fachschaftsrat werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

- (3) Die Vertreter im Studentenrat (§ 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2) werden mittelbar in geheimer Wahl durch den jeweiligen Fachschaftsrat gewählt. Bei dieser Wahl findet keine Briefwahl statt.
- (4) Die Vertreter im Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1) werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (5) Die Vertreter im Studentenrat (§ 1 Nr. 2) werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (6) Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 finden zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates statt. Der Termin der konstituierenden Sitzung wird vom amtierenden Fachschaftsrat innerhalb des vom Wahlausschuss vorgegebenen Rahmens festgelegt. Wird ein Fachschaftsrat neu gebildet, so legt der Studentenrat den Termin anstelle des amtierenden Fachschaftsrates fest.

## **§ 10**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 ist jedes Mitglied der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG, das im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt. Als weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung ist außerdem die Eintragung in das Wählerverzeichnis der betroffenen Fachschaft notwendig. Das Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, der der Wahlberechtigte angehört.
- (2) Aktiv wahlberechtigt für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 sind die gewählten Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsräte. Wählbar ist jedes Mitglied der jeweiligen Fachschaft.
- (3) Ein Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 1 oder 2 aus den Organen der Studentenschaft aus.

## **§ 11**

### **Ausübung des Wahlrechts**

Jedes Mitglied der Studentenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fachschaft ausüben. Mitglieder der Studentenschaft, die mehr als einer der in § 2 Abs. 1 genannten Fachschaften angehören, geben spätestens bis zum siebenten Kalendertag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Fachschaft, die in § 2 Abs. 1 zuerst genannt ist.

## **§ 12**

### **Wahlausschreibung**

- (1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
  2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
  3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
  4. die Zahl der von den einzelnen Fachschaften zu stellenden Vertreter,
  5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
  6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4,
  7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
  8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,

9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
  10. den Wahltermin, die Zeit und den Ort der jeweiligen Stimmabgabe,
  11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 18 besteht,
  12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 15 eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail erhalten.
- (3) Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 werden vom Wahlleiter im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsrat in geeigneter Form spätestens am 21. Kalendertag vor der Sitzung des Fachschaftsrates bekannt gemacht. Eine Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

### **§ 13**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl zu welchem Organ der Studentenschaft und zu welcher Fachschaft betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Fachschaft, den Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der jeweils zu wählenden Organmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist dieser durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

- (10) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 können beim Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag. Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind bis zum siebenten Kalendertag vor dem ersten Wahltag im Sinne von § 9 Abs. 6 beim Wahlleiter einzureichen.

#### **§ 14**

##### **Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 13 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung des Wahlleiters Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bekannt.

#### **§ 15**

##### **Wahlbenachrichtigung**

- (1) Wahlberechtigte für die Wahlen nach § 1 Nr. 1, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Fachschaft sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Im Falle einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) In der Wahlbenachrichtigung wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

#### **§ 16**

##### **Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Für jede Wahl werden Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und Fachschaft kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 14 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 13 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 17 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Der Wahlleiter ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

#### **§ 17**

##### **Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 erfolgt an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflus-

sung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

- (4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Er kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (6) Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.
- (9) Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- (10) Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftrates gemäß § 9 Abs. 6. Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Briefwahl**

- (1) Die Stimmabgabe für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. Der eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete Antrag auf Stimmabgabe in der Form der Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihm aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Der Briefwähler legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterzeichnet den Wahlschein persönlich. Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 17 Abs. 1) zugegangen sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die

eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (§ 8) eingetragen.

- (4) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
  1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
  4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden,
  5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
  6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 6 Abs. 6 erfolgt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift (§ 8) als Anlage beizufügen.
- (6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 19**

### **Auszählung**

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 und 8, § 18 Abs. 3 und 6) zählen die vom Wahlleiter bestellten Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
  1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
  5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 20**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Fachschaft fest:
  1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
  4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Fachschaft die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.
- (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter, bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

## **§ 21**

### **Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

## **§ 22**

### **Nachrücken von Ersatzvertretern**

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 20 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 21 entsprechend.

## **Abschnitt III**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.